

Dienst am Wort Gottes – ob er sich nun in der Liturgie, im Religionsunterricht oder in den sozialen Kommunikationsmitteln entfaltet – »inhaltslich messen lassen an der Schriftgemäßheit der Verkündigung, ihrer inneren Einheit mit der lebendigen Tradition der Kirche und mit dem kirchlichen Lehramt sowie an der persönlichen Disposition des Verkündigers« (775).

Gegenstand des zweiten Hauptteils ist, ausgehend von Ankündigung und Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils, die überaus diffizile und nicht ohne Kontroversen verlaufene »Genese der kodikarischen Normen zur Predigt und zur Katechese« (149–320), wobei die Darstellung nicht beim Codex Iuris Canonici von 1983 Halt macht, sondern auch den 1990 promulgierten Codex der katholischen Ostkirchen einbezieht. Beide Gesetzbücher weisen hinsichtlich des Predigt- und Katecheserechts sowohl »ein hohes Maß an Übereinstimmung« (313) als auch bemerkenswerte »Akzentsetzungen und Eigenheiten« (314) auf, die nicht zuletzt den in der Zwischenzeit gesammelten rechtspraktischen Erfahrungen und rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen. Im Anhang zum zweiten Hauptteil findet sich – gleichsam als »systematisierter Extrakt« und »Lesehilfe« (6) – eine sorgfältig ausgearbeitete und entsprechend hilfreiche »Synopsis zur Genese der cc. 756–780 CIC unter Hinzufügung der cc. 607–626 CCEO« (321–380).

»Rechtssystematische Erörterungen zu Predigt und Katechese gemäß CIC und CCEO« (381–771) bilden den dritten und – vom Umfang ebenso wie vom Inhalt her – gewichtigsten Teil der Studie. Während der Verfasser den einschlägigen kodikarischen Normen im Wesentlichen »innere Stringenz und klare Schlichtheit« (776) bescheinigt, beklagt er die mitunter diffuse und divergierende Terminologie »in liturgierechtlichen Bestimmungen, lehramtlichen Dokumenten sowie wissenschaftlichen Abhandlungen« (777). Angesichts dessen schlägt er vor, als Predigt künftig generell jede liturgische Verkündigung zu bezeichnen und den Begriff der Homilie für die Predigt innerhalb der Messfeier zu reservieren: »Jede Homilie ist« demnach »eine Predigt, aber nicht jede Predigt ist eine Homilie« (505). Den Begriff der Verkündigung hingegen will er – entsprechend der kodikarischen Terminologie – als Oberbegriff für »die grundlegende und umfassende Aufgabe des Dienstes am Wort Gottes« (504) verstanden und verwendet wissen. Auf diese Weise wäre auch leichter zu vermitteln, warum die Homilie – als die »höchste Form« (505) der Predigt und um der »Einheit des Kultaktes« (ebd.) willen – »ausnahmslos den Priestern bzw. Diakonen vorbehalten« ist und grundsätzlich »nicht von einem Lai-

en gehalten werden« (777f.) kann bzw. darf; selbst die für Kindermessen mitunter behauptete Ausnahmeregelung »ist aufgrund der rechtlichen Entwicklungen seit dem Codex Iuris Canonici kanonistisch zu verneinen« (778).

Erfahrungsgemäß besagt der Umfang einer wissenschaftlichen Publikation für sich genommen wenig über deren Qualität. Umso bemerkenswerter ist es, dass es dem Verfasser der gegenständlichen Studie gelungen ist, eine ebenso komplexe wie heikle Materie auf beinahe achthundert Seiten nicht nur akribisch zu untersuchen, sondern auch verständlich darzustellen. Ihre Lektüre ist darum keineswegs nur dem Kanonisten zu empfehlen, sondern jedem, der auf irgendeine Weise mit dem Dienst am Wort Gottes befasst bzw. daran interessiert ist. Denn die Kirche lebt – wie Papst Benedikt XVI. in einer am 17. Dezember 2005 gehaltenen Ansprache darlegte – »nicht von sich selbst, sondern vom Evangelium und schöpft aus dem Evangelium immer neue Orientierung für ihren Weg. Es ist ein Hinweis, den jeder Christ aufnehmen und auf sich selbst anwenden soll: Nur wer zuerst und vor allem auf das Wort Gottes hört, wird es dann auch verkünden können.«

Wolfgang F. Rothe, München

Rothe, Wolfgang. F.: *Pastoral ohne Pastor? Ein kirchenrechtliches Plädoyer wider die Destruktion von Pfarrseelsorge, Pfarrer und Pfarrei (= Distinguo 9)*, Siegburg 2008, ISBN 3-87710-288-3.

Der Vf. beginnt mit einem Wort des Papstes anlässlich des Ad-Limina-Besuches 2006: »Kirchliche Institutionen, Pastoralpläne [...] sind bis zu einem gewissen Grad schlichtweg notwendig, aber gelegentlich [...] verstellen sie den Blick auf das wirklich Wesentliche.« Dabei drohe »das Bild des Pfarrers, [...] der als Mann Gottes und Mann der Kirche eine Pfarrgemeinde leitet, zu verschwimmen.«

In der Pfarrei begegnet der Gläubige der Kirche, sie ist der Raum für wirklich christliche Lebensführung. Nicht der Priestermangel ist es in erster Linie, der hier in der Regel zur Änderung der pastoralen Strukturen führt, sondern eine Ideologie. »Wesen und Funktion der Pfarrei« (19–70) ist deshalb das Thema des ersten großen Abschnitts. Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft, ist Teil einer Diözese, und bildet einen ordentlichen institutionellen Rahmen für den Vollzug der Hirtensorge und ist einem Pfarrer unter der Autorität eines Bischofs anvertraut. Sie dient der pastoralen Kooperation auf pfarrlicher und überpfarrlicher Ebene. Im Einzelnen werden diese Momente dargelegt: Das perso-

nale Kriterium der durch Glaube und Taufe begründeten Zugehörigkeit zur katholischen Kirche wird ergänzt durch das territoriale, die Abgrenzung von anderen Pfarreien. In der Pfarrei verwirklichte sich das biblische Bild vom Hirten, der seine Herde kennt. Obwohl die Pfarrei nicht göttlichen Rechts und grundsätzlich veränderlich ist, hat sie eine gewisse Dauer als »Zelle der Diözese«. Die Hirten- und Heilssorge ist die eigentliche pfarrliche Aktivität. »Sowohl als Institut des Rechts wie als Instrument der Pastoral steht und fällt die Pfarrei mit dem Amt bzw. dem Dienst des pfarreigenen priesterlichen Hirten, dem Pfarrer« (35). Die Pfarrgemeinde ist Lebenszelle der Teilkirche, aber nicht Teilkirche im eigentlichen Sinn, wie der Vf. gegen die Vorstellung einer »Kirche von unten« betont, denn die Pfarrei ist gebunden an den Diözesanbischof als dem sichtbaren Prinzip der Einheit. In Analogie dazu kann man aber den Pfarrer als Prinzip der Einheit und Fundament für die Einheit der Pfarrei bezeichnen (40). Er hat »eine ordentliche und eigenberechtigte Vollmacht« und ist keineswegs der bloße Angestellte oder Handlanger des Bischofs, er ist Mitarbeiter. Wie der Vf. zeigt, besteht eine Zusammengehörigkeit und Identifikation von Pfarrer und Pfarrei. Ein Pfarrer sollte in der Regel nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben. Mehrere Pfarreien unter einem Pfarrer sind Notlösungen, dürfen aber nicht zum Normalfall werden (42).

Ausführlich behandelt der Vf. dann »die Stabilität des Pfarrers«; er ist nicht mehr wie im früheren Codex prinzipiell unabsetzbar, aber er besitzt eine »Beständigkeit im Amt und ist deshalb auf unbegrenzte Zeit zu ernennen« (can. 522). Dieser Bestimmung widerspricht die Tendenz, nach einer bestimmten Amtszeit einen freiwilligen Verzicht zu erwarten oder bestimmte Gebiete nur interimistisch mit Pfarradministratoren zu besetzen, denen dann der Rechtsschutz des Pfarrers fehlt. Auch ein altersbedingter, generell verpflichtender Amtsverzicht ohne Berücksichtigung des Einzelfalles widerspricht der Intention des Gesetzgebers.

Kritisch beleuchtet Rothe dann den Begriff der kooperativen Pastoral, die heute oft als »Zauberformel« ausgegeben wird, im Grunde aber nur die Selbstverständlichkeit der Zusammenarbeit von Pfarrer, anderen Priestern, Diakonen und Laien besagt, wobei allerdings die allgemeine Bezeichnung »Seelsorger« und die Vorstellung der »Teamarbeit« das Ordnungsgefüge und die besondere Verantwortung des Pfarrers außer Acht lassen. Dieses Ordnungsgefüge wird dann in Bezug auf Kapläne, andere Priester, Diakone und haupt-, neben- oder ehrenamtlich mithelfende Laien näher geklärt. Auch die Kompetenz der Pfarrgemeinderäte wird im Rahmen des allgemeinen Kirchenrechts beleuchtet;

sie sollen nicht die Verantwortung und Leitung des Pfarrers untergraben. Ebenso wird die pastorale Kooperation auf überpfarrlicher Ebene angesprochen.

Nach dieser Skizzierung der Aufgabe und Bedeutung der Pfarrei und des Pfarrers im gegenwärtig gültigen Recht wird dann in einem weiteren Abschnitt die »Gefährdung und Zukunft der Pfarrei« behandelt. Folgende Gründe führen zu einem Prozess der Neuordnung: Rückgang der Gottesdienstbesucher und der Priester, aber weithin gleiche Zahl der Gottesdienste. Man sucht die Zahl der Pfarreien zu reduzieren und die personellen und finanziellen Ressourcen besser zu nutzen. Zu diesem Zweck bietet sich die Fusion von Pfarreien an. Wie deren Zahl durch die Aufteilung von großen Landpfarreien und die Errichtung von neuen Stadttrandpfarreien im 19./20. Jh. zugenommen hat, soll sie durch die Fusion verringert werden. Für die Gläubigen kann die Neuordnung zum Verlust liebgewordener Gewohnheiten, zur Degradierung ihrer Pfarrkirche zur Fialkirche bzw. ihrem Abriss führen. Der Bischof hat rechtlich hier einen Ermessungsspielraum, der aber keineswegs mit Willkür oder wirtschaftlichem Kalkül noch mit kühler Planung verwechselt werden darf. Der Grund für eine legitime Änderung ist nach Auskunft des Vf. einzig das Heil der Seelen, d. h. wo sie zu einer Entfremdung zwischen Pfarrer und Pfarrei führt, entbehrt die Änderung jeder theologischen und rechtlichen Legitimation. Konkret: eine Molochpfarre, wo der Pfarrer bloßer Seelsorgermanager wäre und der persönliche Kontakt und die Kenntnis von Hirt und Herde (vgl. Joh 10, 4f) unmöglich würden, sieht Rothe als sehr bedenklich an.

Rechtlich hält er die Vereinigung von Pfarreien unter einem Pfarrer (nach dem Grundsatz, dass ein Pfarrer nur für eine Pfarrei sorgen soll) für besser als die Betreuung von mehreren Pfarreien durch einen Pfarrer, auch unter verwaltungstechnischem Aspekt und im Hinblick auf die Sitzungsbelastung. Der Trend in manchen deutschen Diözesen verläuft dem Vf. zufolge gegenläufig.

Die gemeinsame Betreuung mehrerer Pfarreien durch mehrere Priester (Team gleichberechtigter Priester) soll daher nicht den Normalfall bilden (84ff.): die Möglichkeit der Identifizierung mit dem eigenen Hirten wird erschwert. Dieses noch der Erprobung bedürftige Modell eignet sich eher für den Fall einer spirituellen Lebensgemeinschaft der Priester.

Ein weiteres Thema bzw. Missstand ist »die pastorale Betreuung einer oder mehrerer Pfarreien durch Priester und Nichtpriester gemeinsam« (90ff.). Statt vom »Pfarrer und seinen Mitarbeitern« wird nur mehr von »hauptberuflichem pasto-

ralen Personal« gesprochen. Die Leitungskompetenz des Pfarrers bzw. des geweihten Priesters wird dem kollektivistischen Diktat unterworfen, unter illegitimer Berufung auf can. 517 § 1.

Die pastorale Betreuung einer Pfarrei durch einen Nichtpriester ist das fragwürdigste Modell zur Behebung der seelsorgerlichen Strukturkrise (94ff). Es ist als kurzfristige Ausnahmeregelung vorgesehen, die bei längerer Dauer zur Bewusstseinsmäßigen und vielleicht sogar beabsichtigten Einebnung der hierarchischen Struktur der Kirche führen kann.

Rothe sieht das Verhältnis Pfarrer – Pfarrei unter dem Bild des Hirten und der Herde, das eine persönliche Kenntnis und Beziehung voraussetzt. Insofern kann der Pfarrer kein Großmanager oder Verwaltungstechniker sein, er muss Priester sein, und die »Feier des eucharistischen Opfers Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde« (Christus Dominus 30). Obwohl das Amt des Pfarrers nicht auf göttlicher, sondern kirchlicher Setzung beruht, gelingt es dem Verfasser ausgezeichnet, die kirchlichen Bestimmungen auf ihrem theologischen Hintergrund aufzuzeigen und der Gefahr einer willkürlichen pastoralen Planung zu wehren. Richtig dürfte die Vermutung sein, dass diese Planungen nicht nur vom Priestermangel bestimmt sind. Dieser scheint manchmal willkommen zu sein, da bei einer Etatkürzung für Pastoralreferenten die Gefahr einer mehr priesterzentrierten Kirche beschworen wurde. Ebenso haben es von auswärts kommende Theologiestudenten schwer, in anderen Diözesen genommen zu werden. Müssten nicht die Regenten die Chance der Bewährung und einer eigenen Überprüfung geben, statt sich nur auf das Urteil des Kollegen zu verlassen? – Rotheres Untersuchung ist jedem Pfarrer zu empfehlen, der sich über sein Amt informieren will. *Anton Ziegenaus, Augsburg*

Spiritualität

Joseph Ratzinger / Benedikt XVI.: Das Vaterunser. Meditationen über das Gebet des Herrn aus »Jesus von Nazareth«. Mit Bildern von Marc Chagall, Freiburg: Verlag Herder 2008, 128 S., geb., ISBN 978-3-451-29829-5, Euro 16,95.

Mit diesem Buch präsentiert der Verlag in einer Sonderausgabe den Text des fünften Kapitels des Jesus-Buches des Papstes (Joseph Ratzinger / Benedikt XVI., Jesus von Nazareth. Erster Teil: Von der Taufe im Jordan bis zur Verklärung, Freiburg 2007, 161–203). Außerdem enthält der Band das

»Vaterunser« in 24 verschiedenen Sprachen und acht Bilder von Marc Chagall (»Die Erschaffung des Menschen«, »Der brennende Dornbusch«, »Ostern«, »Mose empfängt die Gesetzestafeln«, »Mose schlägt Wasser aus dem Felsen«, »Die Vertreibung aus dem Paradies«, »Hiob im Gebet« und »Befreiung«).

Die Bergpredigt zeigt uns – so Joseph Ratzinger – ein umfassendes Bild vom rechten Menschsein. Das Leben des Menschen wird nur recht, wenn er in der Beziehung zu Gott lebt. Insofern gehört zur Bergpredigt auch eine Lehre vom Gebet. Das eigentliche Gebet, das stille innere Mitsein mit Gott, bedarf ständig der Nahrung. Diese Nahrung ist das konkrete Gebet mit Worten oder Gedanken. Christliche Mystik ist zuerst Einswerden mit dem lebendigen Gott, der immer zugleich in uns und über uns ist.

Nach dem dritten Evangelisten erscheinen wesentliche Ereignisse des Weges Jesu, in denen sich allmählich sein Geheimnis enthüllt, als Gebetsergebnisse. Lk stellt das Vaterunser in den Zusammenhang von Jesu eigenem Beten. Das Vaterunser will uns in die Gesinnung Jesu einüben und so unser Sein formen. In der Mt-Form der sieben Bitten ist deutlich entfaltet, was bei Lk zum Teil nur angedeutet wird.

Im Vaterunser wird der Primat Gottes aufgerichtet, aus dem von selbst die Sorge um das rechte Menschsein folgt. Mit Verweis auf die Vaterunser-Auslegung Reinhold Schneiders unterstreicht der Papst den »großen Trost« des Wortes »Vater«. Dieser große Trost ist – so der Papst – den Menschen von heute nicht ohne Weiteres spürbar. Im Beten geht es im Letzten nicht um dies oder das, sondern darum, dass Gott sich uns schenken will. Das ist »die Gabe aller Gaben«. Das Gebet ist ein Weg, um allmählich unsere Wünsche zu reinigen und langsam zu erkennen, was uns wirklich Not tut: Gott und sein Geist.

Die zweite Dimension der Vaterschaft Gottes besteht darin, dass Christus in einzigartiger Weise »Bild Gottes« ist. Die Kirchenväter sagen, dass Gott, als er den Menschen »nach seinem Bild« schuf, im Voraus auf Christus hingeblickt und den Menschen nach dem Bild des »neuen Adam«, des maßstäblichen Menschen geschaffen hat. Jesus ist im eigentlichen Sinn »der Sohn«. Er will uns alle in sein Menschsein und so in seine Sohnschaft, in die volle Gottzugehörigkeit hineinnehmen (vgl. 33). So wird auch der Wahn der falschen Emanzipation überwunden, der am Anfang der Sündengeschichte der Menschheit stand. Adam wollte Gottes nicht mehr bedürfen. Im Vaterunser-Gebet wird sichtbar, dass Kindsein nicht Abhängigkeit, sondern »jenes Stehen in der Beziehung der Liebe ist, das die